

„Uebrigens müssen, dafern sie anders berathen werden sollen, alle derartige Petitionen, mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf Regierungsvorlagen beziehen, in den ersten vier Wochen des beginnenden Landtags eingebracht werden. Später eingehende gelangen nicht zur Registrande, sondern werden nur zu den Acten genommen oder zurückgegeben. Ist es bei dergleichen zu spät eingehenden Petitionen zweifelhaft, ob die Eingabe nach diesen Bestimmungen unzulässig sei, so entscheidet darüber das Directorium.“

Bürgermeister **W e h n e r**: Ich habe gefunden, daß der Bericht der zweiten Kammer über das Verfahren mit dergleichen Petitionen, welche von Unterthanen sind, die nicht Beschwerden enthalten, diesen etwas mehr zugestanden hat, als hier der Fall ist. Ich erkläre mich zwar einverstanden mit dem Deputationsgutachten, ich wollte jedoch, um in Zukunft nicht inconsequent zu erscheinen, voraus bemerken, daß, wenn in der zweiten Kammer der Vorschlag ihrer Deputation nicht angenommen und das Petitionsrecht erweitert werden würde, ich mir vorbehalte, vielleicht umzukehren, weil ich das Petitionsrecht so weit, als nur möglich und zulässig ist, erweitert zu sehen wünsche, denn es ist doch ein Recht, das so viel als möglich in Schutz zu nehmen und wobei so mild als möglich zu verfahren ist.

Secretair Bürgermeister **R i t t e r s t ä d t**: Ich bin dasjenige Mitglied der Deputation, welches sich veranlaßt gefunden hat, sich von der Mehrheit zu trennen, und ich glaube der Kammer deshalb Rechenschaft schuldig zu sein. Meine Gründe dazu sind folgende gewesen: Es enthält schon der Gesetzentwurf in den §§. 148 und 149 verschiedene Beschränkungen, welchen die Berathung der von auswärtig an die Ständeversammlung eingehenden Petitionen unterliegen sollen. Diese Beschränkungen haben mir zweckmäßig geschienen, sie haben bei vorigem Landtage bereits in der ersten Kammer bestanden und ich glaube, daß durch die hier vorgeschriebenen Regeln zuvörderst die Petitionen in ihren verfassungsmäßigen Weg gewiesen, daß sie aber zugleich gewissermaßen dadurch gesichert werden, indem die ganz gehalt- und grundlosen auf diese Weise beseitigt werden. Es wird sich kein Mitglied der Kammer solcher annehmen, wogegen andererseits zu erwarten steht, daß nichts wahrhaft Gutes verloren gehen werde, denn es wird immer einen Freund in der Kammer finden. Dagegen mich für eine noch weitere Beschränkung der eingebrachten Petitionen zu erklären, vermöchte ich nicht, und namentlich glaubte ich, dem von der Mehrheit beantragten Zusatz schon darum meine Zustimmung nicht geben zu können, weil mir die festgesetzte Frist von vier Wochen zu kurz erschien. Darum werde ich mich auch noch jetzt gegen diesen Antrag bei meiner Abstimmung erklären.

**D. G r o ß m a n n**: In diesem Sinne müßte ich mich auch erklären gegen jede weitere Beschränkung des Petitionsrechts. Man denke sich nur Fälle, wie sie im Leben oft vorkommen, z. B., daß eine Resolution vom hohen Ministerio oder sonst einer hohen Behörde, deren Erfolg schon vorausgesetzt wird bei Petitionen, erst zu Anfange des Landtags einginge, so ist es kaum möglich, daß nach vier Wochen schon die Petition an die Ständeversammlung gebracht werden kann.

Oder man denke sich einen einzelnen, armen, verlassenem Mann, der sich selbst nicht zu rathen weiß und vielleicht später erst einen Freund findet, der ihm den Weg zur Erlangung seines Rechts zeigt, so scheint mir diese Beschränkung durchaus unzulässig. Das Recht der Bitte steht ja Jedem zu Gott frei, warum nicht auch zu einem Menschen? Und wenn auch diese Beschränkung in Bezug auf die Geschäftsführung wünschenswerth ist, so erscheint mir doch eine Frist von vier Wochen zu kurz, und ich würde daher lieber einen größern Zeitraum wünschen, etwa bei einer halbjährigen Dauer des Landtags wenigstens zwei bis drei Monate.

**v. P o l e n z**: Ich erkläre mich ganz einfach gegen den kurzen Termin, obgleich ich zugebe, daß die Kammer oft belästigt werden wird. Ich glaube aber doch, daß das größere Publicum eine Art Berücksichtigung verdient, und ich würde nur dann mich mit der Frist von vier Wochen einverstanden, wenn man schon vom Ende des Landtags zurückrechnen wollte. Ich weiß wohl, daß wir das Ende desselben nicht ganz bestimmt angeben können, doch ungefähr ist solches möglich; dann könnte voraus bekannt gemacht werden, daß man keine Petitionen nach einem festgesetzten Termin mehr annähme.

Bürgermeister **H ü b l e r**: Ich habe mich auch in demselben Sinne auszusprechen; es scheint mir zwar höchst zweckmäßig, daß durch irgend eine Bestimmung der Landtagsordnung dem Uebelstande begegnet werde, zum Schlusse des Landtages eine Masse von Petitionen bei den Kammern eingehen zu sehen, zu deren gründlicher Berathung dann keine Zeit mehr übrig ist; aber das Mittel, welches die Deputation deshalb vorschlägt, scheint mir doch über den Zweck hinauszugehen. Ich sollte glauben, daß, wenn man statt einer vierwöchentlichen Frist eine dreimonatliche festsetzt, der Zweck ohne Nachtheil für den Geschäftsgang vollständig erreicht werden dürfte. Wenigstens würde Petitionen, die innerhalb der ersten drei Monate eingehen, bei der bisherigen Dauer unserer Landtage der Vorwurf nicht treffen, daß sie wegen des nahenden Landtagschlusses einer sorglichen Berathung nicht mehr unterliegen können. So viel ich mich erinnere, hat auch die jenseitige Deputation eine Frist von drei Monaten, von Eröffnung des Landtages an gerechnet, für die Einbringung von Petitionen vorgeschlagen. Ich erlaube mir daher zum Schutze des Petitionsrechtes den Antrag, daß in dem vorgeschlagenen Zusatz unserer Deputation, dessen Annahme ich wünsche, die Worte: „in den ersten vier Wochen“ vertauscht werden mit den Worten: „in den ersten drei Monaten,“ und bitte, die Unterstützungsfrage auf dieses Amendement zu stellen.

**Vicepräsident v. F r i e s e n**: Dies ist als ein Amendement anzusehen und ich kann daher an die Kammer die Frage stellen: ob der Antrag, daß statt der Worte: „in den ersten vier Wochen“ gesetzt werde: „in den ersten drei Monaten“ unterstützt wird? — Wird hinreichend unterstützt.

**v. P o s e r n**: Ich muß mich auch für den Antrag des Herrn Bürgermeisters Hübler aussprechen; ich gehöre zwar zu denjenigen, welche bei frühern Landtagen sich dahin aussprachen,